

# Statut XXVIII

## der Stadt Jever

betreffend

Abänderung des Statuts XXV betreffend die  
Unterhaltung und den Betrieb des  
städtischen Elektrizitätswerks zu Jever.

Der § 8 des Statuts XXV betreffend die Unterhaltung und den Betrieb des städtischen Elektrizitätswerks zu Jever erhält folgende Fassung:

Die in §§ 6 und 7 des Statuts festgesetzten Preise können durch Beschluß des Stadtrats ermäßigt oder, mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, erhöht werden.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Art. 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung Höchst genehmigt.

Oldenburger, den 5. Juni 1899.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Jansen.

Vorstehendes Statut wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Jever, 10. Juni 1899.

Stadtmagistrat.

Dr. Büsing.